

Teile einer Anbauschränkwand nicht mehr paßgerecht sind, und hat der Hersteller eine auf die Beseitigung von Produktionsmängeln gerichtete Zusatzgarantie gewährt, dann kann die Schränkwand reklamiert werden.

Von der Zusatzgarantie können bestimmte Mängel ausgenommen sein. Das ist z. B. typisch für Empfänger- und Bildröhren, bei denen eine Garantie von einem Jahr übernommen und gleichzeitig festgelegt wird, daß Mängel wegen durchgebrannter Heizfäden, verbogener Sockelstifte oder Glasschäden nicht unter die Zusatzgarantie fallen. Alle anderen Mängel können reklamiert werden.

Im Rahmen der Ausgestaltung der Zusatzgarantie ist es auch möglich, Zusatzgarantieleistungen durch bestimmte Garantieansprüche zu erfüllen. So kann z. B. als Garantieleistung ausschließlich die Nachbesserung vorgesehen sein. Der Käufer kann dann nur Nachbesserung verlangen. Kann jedoch durch die im Rahmen der Zusatzgarantie gewährten Leistungen der Mangel nicht beseitigt werden, so sind die Ansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen zu erfüllen (§ 150 Abs. 2 ZGB). In welcher Weise das am zweckmäßigsten geschieht, bestimmt der Garantieverpflichtete. In der Regel wird einer der anderen in § 151 Abs. 1 ZGB vorgesehenen Garantieansprüche zu erfüllen sein.

Garantieverpflichteter bei der Zusatzgarantie

Die Zusatzgarantie wird vom Hersteller der Ware als Bestandteil und Ergebnis seiner Maßnahmen zur planmäßigen Qualitätentwicklung übernommen. Damit hat er auch die Ansprüche aus der Zusatzgarantie zu erfüllen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die Ansprüche aus der Zusatzgarantie ausschließlich vom Hersteller selbst zu erfüllen sind. So kann er in der Regel das Erzeugnis in einer Garantiewerkstatt nachbessern lassen. Andere Ansprüche aus der Zusatzgarantie muß er dagegen selbst erfüllen. Deshalb kann sich der Käufer mit solchen Ansprüchen auch direkt an den Hersteller wenden.

Der Einzelhandelsbetrieb hat beim Verkauf des Erzeugnisses die erforderlichen Angaben in den Garantieschein einzutragen. Dadurch wird er jedoch nicht neben dem Hersteller Garantieverpflichteter. Der Käufer kann seine Ansprüche gegen den Hersteller allerdings auch beim Einzelhandelsbetrieb erheben (§ 150 Abs. 4 ZGB). Damit erhöht sich die Verantwortung des Einzelhandelsbetriebs. Während er bisher die Abwicklung solcher Ansprüche als Bestandteil seines Kundendienstes wahrgenommen hat, besteht für ihn nunmehr eine Rechtspflicht, die mangelhafte Ware an den Hersteller weiterzuleiten und sie nach der Beseitigung des Mangels wieder dem Käufer auszuhändigen.

Wendet sich der Käufer innerhalb der Zusatzgarantiezeit an den Einzelhandelsbetrieb, so gilt die Reklamation auch gegenüber dem Hersteller bzw. der Garantiewerkstatt als fristgerecht erhoben.

Der Käufer kann jedoch nicht verlangen, daß der Einzelhandelsbetrieb über die Anerkennung oder die Ablehnung der bei ihm geltend gemachten Ansprüche aus der Zusatzgarantie eine Entscheidung trifft. Klage auf Erfüllung dieser Ansprüche kann er deshalb nur gegen den Hersteller bzw. die Garantiewerkstatt erheben. Da aber der Einzelhandelsbetrieb rechtlich verpflichtet ist, die Ansprüche aus der Zusatzgarantie für den Käufer abzuwickeln, kann er erforderlichenfalls auf die Erbringung dieser Leistung verklagt werden. Dies gilt ebenso für den Ersatz von Schäden, die dem Käufer daraus entstanden sind, daß ihm der Garantieschein nicht übergeben oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist.

Nachweis des Mangels der Ware

Es gilt der allgemeine Grundsatz, wonach derjenige das Vorhandensein der Voraussetzungen eines Anspruchs nachzuweisen hat, der diesen Anspruch erhebt. Daraus ergibt sich, daß der Käufer den Mangel der Ware nachweisen muß, sofern der Mangel nicht offenkundig ist. Jedoch dürfen an den Käufer keine überspitzten Anforderungen gestellt werden.

Im allgemeinen ist die Nachweispflicht erfüllt, wenn der Käufer auf Umstände hin weist, die auf einen Mangel schließen lassen. Werden z. B. Tonbänder durch ein Tonhandgerät verzerrt wiedergegeben, genügt dies zunächst als Nachweis, daß das Gerät mangelhaft ist. Ob es sich tatsächlich um einen Mangel des Gerätes oder etwa um einen Mangel des Tonbandes handelt, muß die genauere Prüfung der Ursachen des Mangels durch den Einzelhandelsbetrieb, die Garantiewerkstatt oder den Hersteller ergeben.

In zwei Fällen werden höhere Anforderungen an die Pflicht des Käufers zu stellen sein, den Mangel nachzuweisen. Das gilt zunächst für alle Waren, die sehr empfindlich sind und die bei normalem Gebrauch leicht Schaden erleiden, wie z. B. Damenstrümpfe, Schallplatten, Glas- und Porzellanwaren. Wird wegen eines Kratzers auf einer Schallplatte ein Garantieanspruch geltend gemacht, dann ist damit allein noch nicht bewiesen, daß die Platte nicht die notwendige Qualität besessen hat. Ein begründeter Anspruch ist nur gegeben, wenn festgestellt wird, daß die Schallplatte nicht durch unsachgemäßen Gebrauch mangelhaft geworden ist. Sprechen die Umstände für einen Mangel der Sache selbst, dann haben der Einzelhandelsbetrieb und der Hersteller immer noch die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen. Gelingt ihnen das, so sind sie nicht verpflichtet, den Anspruch anzuerkennen. Die Ablehnung eines Garantieanspruchs wird bei diesen Waren in der Regel begründet sein, wenn Mängel, die auch beim Gebrauch entstehen können (Laufmaschen, Kratzer, Bruch), nicht unmittelbar nach dem Kauf, sondern erst Wochen danach geltend gemacht werden.

Auch bei Reklamationen nach Ablauf der Garantiezeit (§ 149 Abs. 3 ZGB) sind an den Nachweis des Mangels durch den Käufer strengere Maßstäbe anzulegen. In diesen Fällen müssen ganz bestimmte Umstände als Ursachen des Mangels nachgewiesen sein. Die Mängel müssen auf einem groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung beruhen und dazu führen, daß die Ware keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer oder Haltbarkeit hat.^{2/} Diese höheren Anforderungen an den Nachweis des Mangels sind gerechtfertigt, weil die Geltendmachung eines Garantieanspruchs nach Ablauf der Garantiezeit immer nur die Ausnahme sein kann.

Die Anforderungen an den Nachweis dürfen jedoch auch in diesen Fällen nicht überspitzt werden. Wird z. B. festgestellt, daß aus einer bestimmten Serie von Waschmaschinen zahlreiche Geräte wegen des gleichen Mangels außerhalb der Garantiezeit wiederholt ausfallen, so sind die Voraussetzungen für eine Reklamation als erwiesen anzusehen. Ist dagegen eine Waschmaschine innerhalb der Garantiezeit einmal repariert worden und fällt sie nach Ablauf der Garantiezeit erneut aus, so reicht dies als Nachweis der Voraussetzungen für eine Reklamation nach Ablauf der Garantiezeit noch nicht aus.

HI Mit dieser Regelung wird der Grundgedanke des § 22 der 6. DVO zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — vom 13. Juli 1972 (GBl. II S. 515) für den Bereich des Zivilrechts übernommen und als Rechtsanspruch des Bürgers ausgestaltet.